

Az.: 5 A 448/13
2 K 798/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Abwasserabgaben 2005 und 2006
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 2014

am 25. Juni 2014

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Februar 2010 - 2 K 798/08 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Februar 2010 - 2 K 798/08 -, durch das sein gegenüber der Klägerin erlassener Abwasserabgabenbescheid vom 29. Januar 2008 und sein Widerspruchsbescheid vom 9. April 2008 aufgehoben wurden.
- 2 Die Klägerin ist Mitglied des Abwasserzweckverbands W..... Das Gebiet des Abwasserzweckverbands umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Klägerin. Dem Abwasserzweckverband wurde in § 3 Abs. 2 und Abs. 5 i. V. m. § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 20. März 1992 sowie in § 3 Abs. 2 und Abs. 5 der Verbandssatzung vom 6. Dezember 1994 die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen.
- 3 Am 20. Januar 2003 schlossen der Abwasserzweckverband und die Klägerin eine Vereinbarung, die rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft treten sollte. § 2 der Vereinbarung lautet:

"§ 2 Gegenstand

- (1) Die Gemeinde überträgt an den AZV Pflicht der Schmutzwasserentsorgung in seinem Gebietsteil. Hierzu zählt auch die Entsorgung der Kleineinleiter.

(2) Entsprechen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Sächsischen Abwasserabgabengesetz (SAbwAG) vereinbarten die Partner, dass der AZV anstelle der Gemeinde für die Abwasserabgabe der Kleineinleiter gemäß der Festlegung des § 6 Abs. 1 Satz 1 SAbwAG abgabepflichtig ist. "

4 Zum 1. Januar 2004 trat das Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen - SAbwaG - außer Kraft und das Sächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz - SächsAbwAG - in Kraft.

5 Die Mitgliedsgemeinden vereinbarten am 25. Mai 2004 zur Durchführung der Sicherheitsneugründung des Abwasserzweckverbands W..... nach § 2 SiGrG i. V. m. § 48 SächsKomZG erneut eine Verbandssatzung. Diese wurde in der Versammlung des bisherigen Verbands am 25. Mai 2004 beschlossen und am 10. August 2004 vom Regierungspräsidium Dresden genehmigt. Die Genehmigung wurde am 16. September 2004 bekannt gemacht.

6 § 4 der Verbandssatzung vom 25. Mai 2004 hat folgenden Wortlaut:

"§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe das im Verbandsgebiet anfallende Schmutzwasser und das mit dem Schmutzwasser in den Anlagen fließende Wasser zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zu verregnen, zu verrieseln, oder zu versickern, sowie den Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung zu stabilisieren und zu entwässern. Der Zweckverband hat insbesondere die Aufgabe in dem in § 3 genannten Gebiet die zur Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen (wie Ortskanalisation, Hauptsammler und Sammelkläranlagen) zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben und zu verwalten soweit diese für die Ableitung und Reinigung von Schmutzwasser aus dem Verbandsgebiet notwendig sind. Er hat für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des eingeleiteten Schmutzwassers zu sorgen.

...

(5) Der Zweckverband erhebt gemäß § 60 Abs. 3 SächsKomZG Entgelte (Beiträge und Gebühren) von den Vorteilsnehmern der Einrichtung. Der Zweckverband ist zum Erlass entsprechender Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen beziehungsweise die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzungen befugt. Er kann auch privatrechtliche Entgelte erheben.

..."

7 Am 9. Februar 2006 schlossen der Abwasserzweckverband und die Klägerin einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft treten sollte. In § 2 wurde vereinbart:

§ 2 Gegenstand

- (1) Die Gemeinde hat an den AZV die Pflicht der Schmutzwasserentsorgung in seinem Gebietsteil übertragen. Hierzu zählt auch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, sowie sonstiges Schmutzwasser der Kleineinleiter.
- (2) Entsprechend des § 8 Abs. 1 Sächsischen Abwasserabgabengesetzes (SächsAbwAG) vereinbaren die Partner diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), dass der AZV anstelle der Gemeinde für die Abwasserabgabe der Kleineinleiter gemäß der Festlegung des § 7 SächsAbwAG abgabepflichtig ist."

- 8 Am 24. April 2006 beschloss die Verbandsversammlung die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung. Diese trat am 30. Juni 2006 in Kraft. Es wurde an § 4 Verbandssatzung folgender Absatz angefügt:

"(7) Der Zweckverband ist entsprechend des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) abgabepflichtig für Kleineinleitungen anstelle der Verbandsmitglieder. Er trägt die aus der Abwasserabgabe entstehenden finanziellen Lasten."

- 9 Mit Festsetzungsbescheid vom 29. Januar 2008 zog der Beklagte die Klägerin zu einer Abwasserabgabe für Kleineinleitungen von häuslichem und ähnlichem Schmutzwasser für die Veranlagungsjahre 2005 und 2006 (1. Januar bis 29. Juni 2006) in Höhe von insgesamt 9.867,98 Euro heran. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 9. April 2008, der Klägerin zugestellt am 16. April 2008, zurückgewiesen.

- 10 Die Klägerin erhob am 16. Mai 2008 gegen den Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 29. Januar 2008 und den Widerspruchsbescheid vom 9. April 2008 Klage vor dem Verwaltungsgericht. Sie sei fehlerhaft als Adressatin und Schuldnerin der festgesetzten Abgabe benannt, weil sie dem Abwasserzweckverband W..... vollständig die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen habe. Durch die Vereinbarung vom 20. Januar 2003 sei bereits vor Inkrafttreten der Regelung in § 8 Abs. 1 SächsAbwAG die Abgabepflicht des Abwasserzweckverbands wirksam bestimmt worden. Mit der Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung stehe dem Abwasserzweckverband das Recht zu, Entgelte von den Benutzern der Einrichtung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG zu erheben. Mit dem Tatbestandsmerkmal der vollständigen Erledigung sei gemeint, dass die Aufgabe der Abwasserbeseitigung

einschließlich der Refinanzierungsbefugnis auf eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft übertragen werde.

- 11 Der Beklagte trat der Klage entgegen. Die Klägerin sei für die Kleineinleitungen von häuslichem und ähnlichem Schmutzwasser der Veranlagungsjahre 2005 und 2006 (1. Januar bis 29. Juni 2006) nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 SächsAbwAG abgabepflichtig. Die Abgabepflicht für Kleineinleitungen sei nicht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG auf den Abwasserzweckverband übergegangen, weil diesem lediglich die Beseitigung des Schmutzwassers übertragen worden sei. Eine vollständige Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht setze eine funktionale Vollständigkeit voraus. Dies bedeute, dass für das gesamte in § 62 Abs. 1 SächsWG a.F. benannte Abwasser, insbesondere Schmutz- und Niederschlagswasser, die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen werden müsse.
- 12 Mit Urteil vom 9. Februar 2010 - 2 K 798/08 - hob das Verwaltungsgericht den Festsetzungsbescheid vom 29. Januar 2008 und den Widerspruchsbescheid vom 9. April 2008 auf und erklärte die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Vorverfahren für notwendig. Die Klägerin sei die falsche Adressatin. Richtiger Adressat des angefochtenen Bescheids wäre der Abwasserzweckverband W..... gewesen, weil die Klägerin diesem mit den Vereinbarungen vom 20. Januar 2003 sowie 9. Februar 2006 ihre sich aus dem Abwasserabgabengesetz ergebende (Teil-) Aufgabe vollständig, d.h. einschließlich ihrer Abgabepflicht übertragen habe. Dem Abwasserzweckverband sei durch die Verbandssatzungen die (Teil-)Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung übertragen worden. In den Verbandssatzungen werde jedoch keine Regelung zur auch nur teilweisen Übertragung der sich aus der Kleineinleiterbehandlung ergebenden (Teil-)Aufgabe auf den Zweckverband getroffen. Insoweit sei eine vollständige (Teil-)Aufgabenübertragung ausschließlich durch die öffentlichen Vereinbarungen erfolgt. Dem Kontext der Vereinbarungen lasse sich ohne jegliche Mühe entnehmen, dass die Klägerin die vollständige (Teil-)Aufgabe insbesondere einschließlich der Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG auf den Abwasserzweckverband übertragen habe. Es seien sowohl die Teilaufgabe Schmutzwasserentsorgung - aufgrund der Regelung in der Verbandssatzung - als auch die Teilaufgabe Kleineinleitungsbehandlung - durch die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen - vollständig und nicht nur teilweise auf den

Zweckverband übertragen worden. Eine Unwirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sei nicht ersichtlich.

- 13 Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 13. Juni 2013 - 5 A 419/10 - die vom Beklagten beantragte Berufung gegen das Urteil zugelassen.
- 14 Der Zulassungsbeschluss wurde dem Beklagten am 26. Juni 2013 zugestellt. Er hat die Berufung am 12. Juli 2013 begründet. Die Klägerin sei in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 29. Juni 2006 für die Kleineinleitungen von häuslichem und ähnlichem Schmutzwasser auf ihrem Gemeindegebiet gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG abgabepflichtig gewesen. Die Abgabepflicht für Kleineinleitungen sei nicht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG auf den Abwasserzweckverband übergegangen. Zur Vollständigkeit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung fehle die Zuständigkeit des Abwasserzweckverbands für die Niederschlagswasserbeseitigung. Soweit die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung von einer Gemeinde auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht das gesamte Abwasser i. S. v. § 62 Abs. 1 SächsWG a.F. umfasse, sei die Aufgabe nicht vollständig, sondern lediglich teilweise übertragen. Es sei nicht ersichtlich, dass abgabenrechtlich eine andere Auslegung gelten solle.
- 15 Die Übertragung der Abgabepflicht hätte einer ausdrücklichen Regelung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG bedurft, die bis zum 29. Juni 2006 nicht bestanden habe. Die Abwasserabgabepflicht sei mit den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 20. Januar 2003 und vom 9. Februar 2006 nicht wirksam auf den Abwasserzweckverband übertragen worden. Eine Übertragung der Abgabepflicht für Kleineinleitungen von einer Gemeinde auf einen Zweckverband nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG komme nur durch Verankerung der Abgabepflicht in der Verbandssatzung in Betracht. Die Übertragung der Abgabepflicht von einer Gemeinde auf einen Zweckverband mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung sei kommunalrechtlich nicht zulässig, denn gemäß § 48 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 2 SächsKomZG seien die Verbandsaufgaben zwingend in der Verbandssatzung zu bestimmen. Zwar lasse § 61 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 SächsKomZG zu, dass Gemeinden dem Zweckverband weitere Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen

Vertrag übertragen; ein solcher öffentlich-rechtlicher Vertrag werde jedoch erst mit Änderung der Verbandssatzung wirksam.

- 16 Selbst wenn man mit dem Verwaltungsgericht davon ausginge, dass die Abwasserabgabepflicht unabhängig von den kommunalrechtlichen Regelungen mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf einen Teilzweckverband übertragen werden könnte, stellten die Vereinbarungen vom 20. Januar 2003 und vom 9. Februar 2006 keine Vereinbarungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG dar. Der Wortlaut des Gesetzes verlange, dass die Abgabepflicht mit öffentlich-rechtlichem Vertrag, durch den die Übertragung der Teilaufgabe erfolge, übertragen werde. Teilaufgabe in diesem Sinne sei die Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung. Es komme ausdrücklich darauf an, dass die teilweise Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung und die Übertragung der Abgabepflicht für Kleineinleitungen nicht auseinanderfielen. Die Teilaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung sei jedoch schon durch die Verbandssatzungen auf den Abwasserzweckverband übertragen worden und nicht durch die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.
- 17 Allein aus dem Bestehen einer Verrechnungsmöglichkeit könne nicht auf die Person des Abgabepflichtigen geschlossen werden. Auch bei einem Teilzweckverband sei eine Verrechnungsmöglichkeit für die Gemeinden gegeben, wenn sie an diesen eine Umlage zahlten.
- 18 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Februar 2010 - 2 K 798/08 - zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 19 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.
- 20 Nach Ansicht der Klägerin ist die Berufung unzulässig, weil sie zunächst keinen bestimmten Antrag enthalten habe. Datum und Aktenzeichen des angefochtenen Urteils seien nicht benannt worden. Bei der Wiedergabe des Inhalts des angegriffenen Urteils beziehe sich der Beklagte auf ein Urteil vom 9. Februar 2012.

- 21 Zudem sei die Berufung unbegründet. Das Verwaltungsgericht habe den Bescheid des Beklagten vom 29. Januar 2008 und den Widerspruchsbescheid vom 9. April 2008 zu Recht aufgehoben. Die Klägerin werde fehlerhaft als Adressatin und Schuldnerin der festgesetzten Abwasserabgaben für Kleineinleitungen von häuslichem oder ähnlichem Schmutzwasser benannt. Sie habe dem Abwasserzweckverband die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung vollständig übertragen, weshalb auch die Abgabepflichtigkeit nach dem Abwasserabgabengesetz auf diesen übertragen worden sei. Wegen der bestehenden Rechtsunsicherheit zur Anwendung des § 6 Abs. 1 SAbwaG hätten die Klägerin und der Abwasserzweckverband die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu Zwecken der Klarstellung getroffen und dies nach Einführung des § 8 Abs. 1 SächsAbwAG nochmals bestätigt. Die Vereinbarung vom 20. Januar 2003 sei auf Grundlage der § 62 Abs. 3 und Abs. 4 SächsWG a.F., §§ 1 und 2 SächsKomZG sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 SAbwaG erfolgt. Mit dieser Vereinbarung habe die Klägerin dem Abwasserzweckverband die Pflicht zur Schmutzwasserentsorgung einschließlich der Entsorgung der Kleineinleiter in ihrem Gebietsteil übertragen und darüber hinaus bestimmt, dass der Abwasserzweckverband anstelle der Klägerin für die Abwasserabgabe der Kleineinleitungen abgabepflichtig sei. Auch der wiederholende öffentlich-rechtliche Vertrag vom 9. Februar 2006 beinhalte neben der Übertragung der Abgabepflicht die Übertragung der Pflicht zur Schmutzwasserentsorgung einschließlich der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie sonstigen Schmutzwassers der Kleineinleiter.
- 22 Einer Übertragung der Abgabepflicht durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen stünden § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Nr. 2 SächKomZG nicht entgegen, da die Abgabepflichtigkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SAbwaG oder § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG keine weitere Aufgabe gemäß § 61 Abs. 2 SächsKomZG darstelle. Die Entrichtung einer Abwasserabgabe sei weder eine gemeindliche Aufgabe noch eine staatliche Aufgabe i. S. v. § 2 SächsGemO. Es werde lediglich im Rahmen des Abgabenschuldverhältnisses betreffend die Kleineinleiterabgabe ein anderer Abgabenschuldner bestimmt. Im Übrigen sei die Verbandssatzung geändert worden, sodass die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 20. Januar 2003 und vom 9. Februar 2006 wirksam geworden seien.

- 23 Der Beklagte verstoße gegen den Vertrauensgrundsatz, weil ihm bekannt sei, dass der Klägerin keine Verrechnungsmöglichkeiten zur Seite stünden, weil die Aufwendungen für die Schmutzwasserbeseitigung durch den Abwasserzweckverband erfolgten. Zudem habe der Beklagte vor dem Kalenderjahr 2004 die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen immer nur gegenüber dem Abwasserzweckverband festgesetzt. Für die Kalenderjahre 2005 und 2006 sei auch gegenüber dem Abwasserzweckverband eine Festsetzung mit Bescheiden vom 30. September 2009 und vom 8. November 2010 erfolgt.
- 24 Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des Berufungsverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens und der Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 25 Die Berufung des Beklagten hat Erfolg, weil sie zulässig und begründet ist.
- 26 I. Die Berufung ist zulässig. Insbesondere ist sie innerhalb der Monatsfrist des § 124 a Abs. 6 Satz 1 VwGO begründet worden. Die von der Klägerin erhobenen Einwände gegen die Zulässigkeit der Berufung treffen nicht zu. Der Beklagte hat in seiner am 12. Juli 2013 beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen Berufungsbegründung das angefochtene Urteil hinreichend deutlich bezeichnet. Er hat unter Bezugnahme auf den Zulassungsbeschluss beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage vollumfänglich abzuweisen. Aufgrund der Zulassung der Berufung stand fest, dass sich diese nur gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Februar 2010 - 2 K 798/08 - richten kann; es war daher nicht geboten, Datum und Aktenzeichen des Urteils noch einmal ausdrücklich zu benennen. Ebenso ist es unbeachtlich, dass in der weiteren Berufungsbegründung das Datum des Urteils einmal versehentlich mit dem 9. Februar 2012 angegeben wird. Unvollständige oder unrichtige Angaben sind unschädlich, wenn zweifelsfrei festgestellt werden kann, um was für ein Urteil es sich handelt (Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 19. Aufl., § 124a Rn. 20).
- 27 II. Die Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht der Klage stattgegeben und den Bescheid des Beklagten vom 29. Januar 2008 über die Erhebung

einer Abwasserabgabe für Kleineinleitungen von häuslichem und ähnlichem Schmutzwasser für das Veranlagungsjahr 2005 und den Veranlagungszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2006 sowie den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 9. April 2008 aufgehoben. Der Festsetzungsbescheid und der Widerspruchsbescheid sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 28 Der Beklagte hat die Klägerin zu Recht als Abgabepflichtige in Anspruch genommen. Im Veranlagungszeitraum war die Abgabepflicht für Kleineinleitungen nicht auf den Abwasserzweckverband W..... übergegangen.
- 29 1. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz des Bundes - AbwAG - sind von den Ländern zu bestimmende Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig anstelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. Der Freistaat Sachsen hat die Abgabepflicht für Kleineinleitungen zunächst festgelegt in § 6 Abwasserabgabengesetz vom 19. Juni 1991 - SAbwaG - und mit Wirkung zum 1. Januar 2004 in § 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz - SächsAbwAG.
- 30 2. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SAbwaG sind die Gemeinden anstelle der Kleineinleiter abgabepflichtig. Zwar ist in § 6 Abs. 1 Satz 2 SAbwaG geregelt, dass dann, wenn einer Gemeinde oder einem Zweckverband die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für eine Gemeinde übertragen ist, in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder in der Verbandssatzung bestimmt werden kann, dass die erfüllende Gemeinde oder der Zweckverband an Stelle der Einleiter nach Satz 1 abgabepflichtig ist. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 SAbwaG sind jedoch nicht erfüllt.
- 31 a) Durch die Verbandssatzung vom 20. März 1992 und die Verbandssatzung vom 6. Dezember 1994 wurde dem Abwasserzweckverband W..... nicht die Abwasserabgabepflicht für Kleineinleitungen übertragen. Insoweit fehlt es in beiden Verbandssatzungen an einer ausdrücklichen Bestimmung. Auch ist nicht davon auszugehen, dass die Abgabepflicht automatisch und ohne ausdrückliche Festlegung in der Verbandssatzung zusammen mit der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung

übertragen wird. Die Schmutzwasserentsorgung und die Zahlung der Abwasserabgabe sind nicht untrennbar miteinander verbunden und bedürfen keiner einheitlichen Erfüllung. Der Annahme eines derartigen Sachzusammenhangs steht ferner entgegen, dass die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 SAbwaG dann überflüssig wäre, weil die Aufgabe der Abwasserentsorgung und die Abgabepflicht ohnehin nicht auseinanderfallen könnten.

- 32 b) In § 2 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen der Klägerin und dem Abwasserzweckverband vom 20. Januar 2003 liegt keine wirksame Übertragung der Abwasserabgabepflicht. Es kann dahinstehen, ob die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 SAbwaG so zu verstehen ist, dass die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht und der Klein-einleiterabgabepflicht auf eine andere Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen muss, die Übertragung auf einen Zweckverband hingegen durch Bestimmung in der Verbandssatzung. Zu einer wirksamen Übertragung der Abgabepflicht hätte es der Änderung der Verbandssatzung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsKomZG bedurft.
- 33 aa) Bei der Abgabepflicht handelt es sich um eine Aufgabe der Mitgliedsgemeinden i. S. d. § 47 Abs. 2, § 7 Abs. 2 SächsKomZG, weil in § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwaG und § 6 Abs. 1 SAbwaG eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe begründet ist, die erfüllt werden muss, und für die Gemeinde bzw. den Zweckverband hierdurch Kosten anfallen. Die erstmalige Begründung einer Zahlungspflicht, die nicht in einem sachlichen Zusammenhang zur Schmutzwasserentsorgung steht, ist als neue Aufgabe für den Abwasserzweckverband anzusehen. Wie bereits ausgeführt, stellt die Zahlung der Abwasserabgabe keinen Annex zur Erfüllung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung dar. Entrichtung der Abgabe und Schmutzwasserbeseitigung können sowohl technisch als auch organisatorisch von unterschiedlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorgenommen werden, ohne dass sich das eine auf das andere auswirkt. Soweit die Klägerin vorträgt, die Bestimmung eines anderen Abgabenschuldners im Rahmen eines Abgabenschuldverhältnisses sei nicht als Aufgabe anzusehen, vermag dies nicht zu überzeugen. Bislang ist der Abwasserzweckverband an dem Abgabenschuldverhältnis noch nicht beteiligt gewesen.

- 34 bb) Nach § 48 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Nr. 2 SächsKomZG muss die Verbandssatzung die Aufgaben des Zweckverbands bestimmen. Zwar können dem Zweckverband nach § 47 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG durch die Mitgliedsgemeinden weitere Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen werden. Die Übertragung der Aufgabe durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird jedoch nach § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsKomZG erst wirksam mit Änderung der Verbandssatzung. Allein der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bezüglich einer Aufgabenübertragung ohne anschließende Änderung der Verbandssatzung führt noch nicht zu einem wirksamen Aufgabenübergang.
- 35 c) Die spätere Aufnahme einer Bestimmung zur Abgabepflicht in § 4 Abs. 7 der Verbandssatzung vom 25. Mai 2004 vermag der Übertragung auf den Abwasserzweckverband durch die Vereinbarung vom 20. Januar 2003 nicht für den streitgegenständlichen Veranlagungszeitraum (1. Januar 2005 bis 29. Juni 2006) zur Wirksamkeit zu verhelfen. Die Satzungsänderung ist erst am 30. Juni 2006 in Kraft getreten.
- 36 d) Weil eine wirksame Übertragung der Abgabepflicht auf den Zweckverband nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SAbwaG mangels Regelung in den Verbandssatzungen von 1992 und 1994 nicht gegeben ist, kann offen bleiben, ob § 6 Abs. 1 Satz 2 SAbwaG die Übertragung der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung voraussetzt oder ob eine Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung ausreicht.
- 37 3. Die Abgabepflicht ist auch nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG (i. d. F. v. 2004 und 2006) auf den Abwasserzweckverband übergegangen. Danach ist anstelle von Kleineinleitern diejenige öffentlich-rechtliche Körperschaft abgabepflichtig, der die Aufgabe der Abwasserbeseitigung obliegt oder nach § 63 Abs. 3 Satz 2 SächsWG a.F. übertragen worden ist.
- 38 a) Dem Abwasserzweckverband ist durch § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 25. Mai 2004 die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen worden. Wie bereits für die Verbandssatzungen 1992 und 1994 dargelegt, ging hiermit nicht automatisch die Übertragung der Abgabepflicht für Kleineinleitungen einher.

- 39 b) Die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG setzt einen vollständigen Übergang der Aufgabe der Abwasserbeseitigung voraus. Dies folgt aus einem Umkehrschluss aus § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG; diese Vorschrift betrifft die teilweise Übertragung der Aufgabe. Bei einem vollständigen Aufgabenübergang geht die Abgabepflicht für Kleineinleitungen auf die übernehmende Körperschaft über, ohne dass es ihrer gesonderten und ausdrücklichen Übertragung bedarf.
- 40 c) Die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung ist nicht als vollständige Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung anzusehen.
- 41 aa) Für das Verständnis des Begriffs der Abwasserentsorgung ist an § 62 Abs. 1 Satz 1 SächsWG a. F. anzuknüpfen, in dem Abwasser als Schmutzwasser, Niederschlagswasser und sonstiges in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließendes Wasser definiert wird. Danach umfasst die Abwasserbeseitigung auch die Beseitigung des Niederschlagswassers. Angesichts der Formulierung in § 62 Abs. 1 Satz 1 SächsWG a. F. und der Differenzierung zwischen gesamter und teilweiser Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 SächsAbwAG kann § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG nur so ausgelegt werden, dass die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasser- und der Niederschlagswasserbeseitigung Voraussetzung für einen Übergang der Abgabepflicht für Kleineinleiter ist. Die Niederschlagswasserentsorgung ist dem Abwasserzweckverband aber nicht übertragen worden.
- 42 bb) Es ist nicht deshalb eine andere Betrachtungsweise geboten, weil mit der Kleineinleiterabgabe die Einleitung von Schmutzwasser abgegolten werden soll, wie sich aus § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG ergibt. Gleiches gilt für den Vortrag der Klägerin, dass Ziel des Abwasserabgabengesetzes die Deckung von Investitionskosten sei. Maßgeblich ist nicht der Umstand, dass Schmutzwasser behandelt werden muss, sondern welcher Aufgabenträger dies vornimmt. Die allgemeine Schmutzwasserentsorgung und die Behandlung von Schmutzwasser, welches in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser eingeleitet wird, obliegt hier unterschiedlichen Trägern. Mit der Aufgabe der allgemeinen Schmutzwasserentsorgung geht weder die Behandlung von

Schmutzwassereinleitungen noch die hieraus entstehende Abgabepflicht automatisch einher.

43 cc) Die Auffassung der Klägerin, dass eine vollständige Übertragung immer dann vorliege, wenn auch die Befugnis zur Entgelterhebung oder Refinanzierungsbefugnis übergehe, wird nicht geteilt. Auch bei der Übertragung einer Teilaufgabe geht das Recht zur Entgelterhebung für diese Teilleistung grundsätzlich auf den neuen Aufgabenträger über. Dies ergibt sich bereits aus § 60 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG. Danach steht, soweit Aufgaben auf den Zweckverband übergehen, dem Zweckverband das Recht zu, Abgaben und für die Benutzung der Einrichtung Entgelte zu erheben; die Verbandssatzung kann jedoch bestimmen, dass dieses Recht bei den Verbandsmitgliedern verbleibt. Wie sich aus der Formulierung "soweit" herleiten lässt, ist auch mit dem Übergang einer Teilaufgabe ein Übergang des Rechts auf Abgaben- und Entgelt-erhebung "insoweit" verbunden. Eine Regelung, dass die Mitgliedsgemeinden weiterhin zur Erhebung von Abgaben und Entgelten berechtigt sind, ist in der Verbandssatzung vom 25. Mai 2004 nicht getroffen worden.

44 4. Die Abgabepflicht ist nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG i. d. F. v. 2004 und 2006 auf den Abwasserzweckverband übergegangen. Danach bleibt bei einer teilweisen Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die übertragende Körperschaft abgabepflichtig, wenn nicht in der Verbandssatzung oder dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, durch den die Übertragung der Teilaufgabe erfolgt, geregelt ist, dass die aufgabenübernehmende Körperschaft abgabepflichtig ist. Dem Abwasserzweckverband ist die Aufgabe der Abwasserbeseitigung teilweise - in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung - übertragen worden durch § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 25. Mai 2004. Eine Übertragung der Abgabepflicht für Kleininleitungen war hiermit nicht verbunden; die entsprechende Regelung in § 4 Abs. 7 der Verbandssatzung trat erst zum 30. Juni 2006 und damit nicht während des Veranlagungszeitraums in Kraft. Die Übertragung der Abgabepflicht in § 2 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 9. Februar 2006 reicht insoweit nicht aus. Wie bereits dargelegt, ist die Übertragung der Abgabepflicht nach §§ 48, 11 Abs. 2 Nr. 2 und § 47, § 7 Abs. 2 SächsKomZG erst mit Aufnahme in der Verbandssatzung wirksam. Zudem müssen nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG die Übertragung der Teilaufgabe und die

Festlegung der Abgabepflicht einheitlich entweder in der Verbandssatzung oder in ein- und derselben öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt sein.

45 5. Die Abgabepflicht der Klägerin aus § 6 Abs. 1 Satz 1 SAbwaG und aus § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG besteht unabhängig davon, ob sie über eine Verrechnungsmöglichkeit oder sonstige Refinanzierungsmöglichkeit verfügt. Auch vermag eine abweichende Verwaltungspraxis des Beklagten in den Vorjahren keinen Vertrauensschutz für die Klägerin zu begründen. Anhand der Gesetze und Verbandssatzungen hätte sie erkennen können, dass sie anstelle des Abwasserzweckverbands abgabepflichtig ist. Allein aufgrund des Umstandes, dass die Kleineinleiterabgabe vor dem Veranlagungszeitraum 2004 nicht von ihr erhoben wurde, konnte sie nicht darauf vertrauen, auch in Zukunft die Abgabe nicht leisten zu müssen. Insoweit fehlt es zudem an einer Vertrauensbetätigung. Selbst wenn der Abwasserzweckverband für denselben Veranlagungszeitraum und hinsichtlich derselben Kleineinleitungen in Anspruch genommen worden sein sollte, ändert dies nichts an der Rechtmäßigkeit der Heranziehung der Klägerin durch den Bescheid vom 29. Januar 2008.

46 III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

47 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Beschluss

vom 25. Juni 2014

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf

9.867,98 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 3 GKG i. V. m. Nr. 3.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*